



## Anzeiger Konolfingen

Nr. 43 vom 24.10.2024

Nr. 45 vom 07.11.2024

## Einladung zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Herbligen

Donnerstag, 28. November 2024, 20:00 Uhr im Mehrzweckgebäude Herbligen, Dorfstrasse 11a.

### Traktanden

1. Genehmigung Verpflichtungskredit Einbau Schulzimmer im westlichen Teil des ehemaligen Feuerwehrmagazins zu Lasten der Investitionsrechnung 2025 ff.
2. Genehmigung Verpflichtungskredit Sanierung Bühlstrasse und Wydibühlstrasse zu Lasten der Investitionsrechnung 2025 ff.
3. Orientierung Budget 2025 und Finanzplan 2025 bis 2029
4. Genehmigung Budget 2025
  - a) Genehmigung der Steueranlage von 1.90 Einheiten für die Gemeindesteuern (Erhöhung)
  - b) Genehmigung der Steueranlage von 1.2<sup>0/00</sup> des amtlichen Wertes für die Liegenschaftssteuern
  - c) Genehmigung Budget 2025
5. Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2025 – 2028
  - a) Präsidentin / Präsident Gemeinde und Gemeinderat in einer Person (Rudolf Scheidegger wiederwählbar)
  - b) Vizepräsidentin / Vizepräsident Gemeinde und Gemeinderat in einer Person (Demission Urs Bieri)
  - c) 5 Mitglieder des Gemeinderates (4 bisherige Mitglieder wiederwählbar; Demission Urs Bieri)
  - d) 2 Mitglieder der Schulkommission (2 bisherige Mitglieder wiederwählbar)
  - e) Rechnungsprüfungsorgan (Fankhauser & Partner AG, Huttwil, wiederwählbar)
6. Orientierungen des Gemeinderates, Verabschiedungen, Ehrungen
7. Verschiedenes

Nach der Gemeindeversammlung sind die Anwesenden zum traditionellen Apéro eingeladen.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde Herbligen wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen (Art. 13 Gemeindegesetz vom 16.03.1998, GG; BSG 170.11).

### Öffentliche Auflage

Die Geschäftsunterlagen liegen während 20 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Eine Zusammenfassung des Budgets 2025 sowie die Botschaft zu den Traktanden Nr. 1 und Nr. 2 erscheinen zudem in der Herblige-Poscht vom November 2024.

### *Wahlvorschläge*

Wahlvorschläge können vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Auch können die Wahlvorschläge an der Versammlung selbst von den anwesenden Stimmberechtigten ergänzt werden.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen, solche in Wahlsachen innert 10 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Art. 63 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989, VRPG; BSG 155.21).

Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- / Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Beschwerdefrist beginnt hierfür am Tag nach der Veröffentlichung / Eröffnung des angefochtenen Aktes (Art. 67a, Abs. 3 VRPG).

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a Gemeindegesetz vom 16.03.1998, GG; BSG 170.11).

### *Protokoll*

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt 7 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen in der Gemeindeverwaltung Herbligen öffentlich auf. Einsprachen sind während der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll nach der Auflagefrist (Art. 71 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Herbligen).

Herbligen, 24. Oktober 2024

Gemeinderat Herbligen